



Bundesverband
der Dozenten für Gebärdensprache e.V.
Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Bund e.V.
und in der Gesellschaft für Gebärdensprache und Kommunikation Gehörloser e.V.

Satzung des Bundesverbandes der Dozenten für Gebärdensprache e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Bundesverband der Dozenten für Gebärdensprache“ (im folgenden „BDG“ genannt).

Der Verband hat seinen Sitz in Dortmund.

Der Verband wurde unter dem Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft der Gebärdenkursleiter“ am 28.11.1987 gegründet.

Der Verband ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 5555 beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Verbandes

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches über die Weiterentwicklung der Unterrichtsmethoden für Gebärdensprachkurse und über die Gehörlosenkultur.

Der ermöglicht dem/der Gebärdensprachdozent/-innen Aus- und Weiterbildungen. Hierbei sollen Deutsche Gebärdensprache (DGS), Nonverbale Kommunikation (NVK), Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG) und andere Kommunikationsformen Berücksichtigung finden.

Weitere Aufgaben des BDG sind:

- Veranstaltungen von Bundestreffen der Gebärdensprachdozent/-innen,
 - Qualifikationsüberprüfung sowie Qualitätssicherung der Gebärdensprachdozent/-innen in allen öffentlichen und privaten Weiterbildungseinrichtungen und Zusammenarbeit mit deren Einrichtungen,
 - Erfahrungsaustausch mit Gebärdensprachdozent/-innen aus dem Ausland wird angestrebt.
- Der BDG arbeitet mit der Gesellschaft für Gebärdensprache und Kommunikation Gehörloser e. V. und anderen Institutionen, die sich mit Gebärdenforschung und Lehre beschäftigen, zur Erstellung eines vollständigen Angebotes an Konzepten und Lehrmaterialien für alle Gebärdensprachkurse, zusammen.

§ 3 Mittel

Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder
2. Zuschüsse aus öffentlicher Hand
3. Vermächtnisse und Spenden

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche Personen werden, die über genügende gebärdensprachliche Fähigkeiten und Grundkenntnisse für die Vermittlung von Gebärdensprache verfügen. Sie müssen sich zu den Grundsätzen des Verbandes bekennen und die Grundsätze des Berufsbildes „Gebärdensprachdozent/-lehrer“ akzeptieren. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind die Landesarbeitsgemeinschaften der Dozenten für Gebärdensprache und ihre Mitglieder, die die satzungsgemäßen Ziele des Verbandes unterstützen. Die Landesarbeitsgemeinschaften sind mit jeweils 2 Stimmen stimmberechtigt.

3. Fördermitglieder

Förderndes Mitglied kann juristische und natürliche Person werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Verbandes unterstützt. Es ist nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Streichung / Ausschluss
- c) Tod des Mitgliedes

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung der Frist bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres (postalischer Eingang beim Vorsitzenden ggf. per Einschreiben). Ein derartiger Austritt befreit Mitglieder nicht von der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste ohne vorherige Verständigung des Mitgliedes vornehmen, wenn dieses innerhalb von vier Wochen nach der dritten Mahnung die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Verbandes und die Satzung der Bundesverband der Dozenten für Gebärdensprache oder die Berufsordnung für den GebärdensprachdozentInnen/-lehrerInnen verstößt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Nach Mitteilung des Ausschlusses hat dieses Mitglied innerhalb von 4 Wochen das Recht auf Widerspruch und kann die Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.3 eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die neuen Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr eintreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag.

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat jährlich die Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

Sie wird vom Vorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder einen Tagesordnungspunkt bei der ordentlichen Mitgliederversammlung erstellen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Bericht der Revisoren entgegen und entscheidet über eine Entlastung des Vorstandes.

Stimmrecht haben alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Revisoren.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Über die Versammlung und die hierbei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter oder 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende (r)
 2. Vorsitzende (r)
- Kassierer/in

Erweiterter Vorstand sind mindestens 2 Beisitzer/innen.

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der / dem 1. Vorsitzende(n), der / dem 2. Vorsitzende(n) und er / dem Kassierer(in). Der BDG wird im Rechtsverkehr durch die / den 1. und 2. Vorsitzende(n) und den / der Kassierer(in) vertreten. Es besteht Einzelvertretungsrecht. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit

gefasst. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzende(n).

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitglieder Versammlung bestimmen.

Der/die 1. und 2. Vorsitzende(r) muss ein/e Gehörlose/r sein.

Für die laufende Geschäftsführung kann ein Geschäftsführer bestellt werden.

§ 10 Kassenwesen

Das Geschäftsjahr für die Kassenverwaltung ist das Kalenderjahr.

Dem/der Kassierer/in obliegt die gesamte Verwaltung der Kasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen.

Die Kasse wird in jedem Jahr durch die Revisoren des Vereins geprüft. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung zu berichten und können die Entlastung der Kassenverwaltung beantragen.

§ 11 Revisoren

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 12 Satzungsänderungen aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Verbandes betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist unverzüglich an die Mitglieder bekannt zu geben.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung vollzogen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Verbandsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Deutschen Gehörlosen-Bund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen des Verbandes besteht aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.

Beschlossen auf der Versammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Dozenten für Gebärdensprache am 28. November 1999 in Bonn.

Eingetragen beim Amtsgericht in Dortmund am 12. September 2002 unter VR 5555.

Beschlossen auf der Versammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Dozenten für Gebärdensprache am 12. November 2004 in Herrsching bei München.

Beschlossen auf der außerordentlichen Versammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Dozenten für Gebärdensprache am 29. April 2005 in Kassel.

Eingetragen beim Amtsgericht in Dortmund am 17. Januar 2007 unter VR 5555.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Dozenten für Gebärdensprache am 8. März 2014 in Rastatt.

Geändert nach Vorgaben des Finanzamtes Hamburg auf das Schreiben vom 21.05.2014 und 06.02.2015.
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Dozenten für Gebärdensprache am
13. März 2015 in Zwickau.